

# **Satzung der Wirtschaftsjuvenen Segeberg bei der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Name des Vereins ist „Wirtschaftsjunioren Segeberg“. Er soll nach Aufnahme durch die Wirtschaftsjuvenen Hanseraum (Landesverband) und Bestätigung durch den Wirtschaftsjuvenen Deutschland e.V. („WJD“) in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..
2. Sitz des Vereins ist Norderstedt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, gemeinnützige Arbeitsweise**

1. Die Wirtschaftsjuvenen Segeberg e.V. bei der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck („Juniorenkreis“) haben den Zweck, die Verantwortung junger Unternehmer und Führungskräfte gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu schulen und die soziale Marktwirtschaft der Gesellschaft zu erklären.
2. Der Juniorenkreis gehört den Wirtschaftsjuvenen Deutschland e.V. und den Wirtschaftsjuvenen Hanseraum (Landesverband) an. Die WJD sind Mitglied des Weltverbands Junior Chamber International („JCI“).
3. Der Juniorenkreis arbeitet mit anderen Juniorenkreisen, dem Landesverband, den WJD, JCI und mit der Industrie- und Handelskammer („IHK“) vertrauensvoll zusammen. Die Mitglieder der Wirtschaftsjuvenen Segeberg e.V. bei der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck sind aufgefordert, sich in den Organen der Industrie- und Handelskammer ehrenamtlich zu engagieren und ihre Arbeit und Zielsetzung zu fördern.
4. Der Satzungszweck wird vor allem durch Projektarbeit, Fortbildungsseminare und Konferenzen erreicht. So verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos und überparteilich tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann sein, wer im Alter bis zu 40 Jahren als gewerblicher Unternehmer, Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands oder leitender Angestellter tätig ist und den Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit innerhalb des Juniorenkreises hat. Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Juniorenkreises.
2. Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe des Juniorenkreises, vor allem den Vorstand gewählt werden. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ des Juniorenkreises gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Fördermitglieder können ein Fördermitglied als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand entsenden.
3. Andere Personen als gewerbliche Unternehmer oder leitende Angestellte sollen dem Juniorenkreis nur angehören, wenn sie durch ihre berufliche Tätigkeit den Zweck des Juniorenkreises fördern.
4. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Juniorenkreis auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Versterben des Mitglieds.
  - b. durch Kündigung seitens des Mitglieds. Die Kündigung erfolgt schriftlich an den Vorstand; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
  - c. durch Ausschluss des Mitglieds, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet wurde oder das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Juniorenkreises verstößt. Ein wichtiger Grund kann ansonsten vorliegen, wenn dem Juniorenkreis unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und

unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

2. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes hat die dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung den Ausschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu bestätigen. Das betroffene Mitglied hat in dieser Mitgliederversammlung insoweit Rede- und Stimmrecht. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit; der Ausschluss ist sofort wirksam.

## **§ 5 Organe des Juniorenkreises**

Organe des Juniorenkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über
  - a. die Wahl des Vorstandes,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Wahl der Kassenprüfer,
  - d. die Höhe des Mitgliedsbeitrages und
  - e. Satzungsänderungen.
2. Alle Mitglieder des Juniorenkreises bilden die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragen.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Juniorenkreises, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Entscheidung in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden („Kreissprecher“), einen Stellvertreter („stellvertretender Kreissprecher“) und einen Kassenwart für jeweils ein Geschäftsjahr. Darüber hinaus gehört ihm der vorherige Vorsitzende („Past-President“) mit beratender Stimme an.
3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
4. Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich. Legt ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit einer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Dieses ist durch den Kreissprecher und den Protokollführer zu unterschreiben.
6. Der durch die Industrie- und Handelskammer zu Lübeck benannte hauptamtlich tätige Geschäftsführer des Juniorenkreises hat ein ständiges Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen. Ihm steht im Vorstand das Rede-, Antrags- und Beratungsrecht im Rahmen seiner Aufgaben zu, jedoch kein Stimmrecht.
7. Der Vorstand kann Mitglieder für die Wahrnehmung spezieller Aufgabenbereiche kooptieren.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind, prüfen geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenwarts.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern des Juniorenkreises wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung durch den Juniorenkreis am Anfang des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Änderungen dieser Satzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung mitgeteilt werden.
2. Der Vorstand wird abweichend zu Abs. 1 ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Gleiches gilt für Satzungsänderungen welche durch den Landesverband oder die WJD zur Aufnahme oder zum Verbleib vorgegeben werden.

## **§ 11 Auflösung des Juniorenkreises**

1. Die Auflösung des Juniorenkreises kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung des Juniorenkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung zu.

**Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 23. August 2013 auf der Gründungsversammlung beschlossen worden.

Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2013 geändert.

Die Eintragung erfolgte am 3. April 2014 beim Amtsgericht Kiel, Vereinsregister unter der Nummer VR 6162 KI.